

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz - Gesetzentwurf LRg - Drucksache 15/1929 -

Der Gesetzentwurf – Drucksache 15/1929 – wird in **§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen** wie folgt geändert:

Ausbau Ganztage

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.“

Begründung:

Für den gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf bedarfsgerechterem Angebot an Betreuungsplätzen/zeiten ist diese Änderung notwendig.

Bärbel Beuermann
Wolfgang Zimmermann

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Özlem Alev Demirel
Dr. Carolin Butterwegge

und Fraktion